

Satzung des Vereins zur Entwicklung der Zwönitztal - Greifensteinregion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Entwicklung der Zwönitztal - Greifensteinregion e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 7900 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ehrenfriedersdorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Entwicklung, insbesondere Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich der Zwönitztal-Greifensteinregion dienen.
- (2) Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Zwönitztal-Greifensteinregion.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion, insbesondere durch die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
 - b) Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums und der Heimatverbundenheit,
 - c) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) Förderung kultureller Zwecke, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege,
 - e) Förderung der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel, interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die Nutzung neuer Medien und alternativer Energiequellen sowie an Methoden der Energieeinsparung als aktiven Beitrag zum Umweltschutz heranzuführen und Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zur Qualifizierung von Bürgern durchzuführen, welche den Vereinszielen entsprechen,
 - f) Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Dies sind insbesondere:
 - a) alle natürlichen Personen über 18 Jahre, die ihren Wohnsitz in der Zwönitztal-Greifensteinregion haben,
 - b) die kommunalen Gebietskörperschaften im Gebiet der Zwönitztal-Greifensteinregion,
 - c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie von Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft, sowie deren Betriebe,
 - d) Vereine, Stiftungen und juristische Personen, die die Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion fördern und begleiten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft darf niemandem verwehrt werden, sofern die Vereinsaufgaben unterstützt und keine extremistischen Ziele verfolgt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins zur Entwicklung der Zwönitztal - Greifensteinregion e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Entscheidungsgremium

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Schatzmeisters,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festlegung der Beitragsordnung,
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung,
 - Wahl und Ausschluss der Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1mal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand einzuberufen. Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren durch Übermittlung des Votums per Post, Fax oder E-Mail getroffen werden. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 6.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme. Ist der Leiter einer juristischen Person verhindert, kann er Vertretungsvollmacht erteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (8) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur einer Person besetzt sind und auf Anfrage mehrheitlich Einverständnis gegeben wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung be-

schließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
- (3) Der Vorsitzende, der 1. und der 2. Stellvertreter sind bei Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000 Euro vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand von seiner Vertretungsmacht bei Rechtsgeschäften über 25.000 Euro nur dann Gebrauch machen darf, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen gilt im Innenverhältnis, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann abweichend von § 5 Abs. 1 über notwendige formale Änderungen der Vereinssatzung selbst beschließen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Arbeitstagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlauf durchführen, durch Übermittlung des Votums per Fax oder Email. Der Beschluss ist dann rechtsgültig, wenn innerhalb einer Woche mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder rückgemeldet haben. Jedes Vorstandsmitglied erhält über den Beschluss ein Protokoll.

§ 7 Entscheidungsgremium

- (1) Das von der Mitgliederversammlung gewählte Entscheidungsgremium beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung, auf Empfehlung der Mitgliederversammlung über die Fortschreibung und Evaluierung der Strategie der Zwönitztal-Greifensteinregion.
- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporz bis zur Überprüfung im Rahmen einer Evaluierung gewählt. Ihre Wahl ist personenbezogen mit jeweils einem persönlichen Stellvertreter.
- (3) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im Entscheidungsgremium können zum Ausschluss von Mitgliedern aus diesem Gremium führen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer
 - Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge
 - Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen).

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Vorstand nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 11 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 10 sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (2) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig. Kommunen entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form von Umlagen als eine besondere Form des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Bei gegenseitiger Vereinsmitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Neumitgliedes gegenseitige Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vereinbart werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreite Mitglieder tragen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können von den Mitgliedskommunen zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung mit den dort stimmberechtigten Mitgliedskommunen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Gibt es keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den DRK Kreisverband Annaberg-Buchholz e.V., Robert-Schumann-Straße 5, 09456 Annaberg-Buchholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ehrenfriedersdorf, den 19.12.2019